

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 28 (1921)

Heft: 16

Rubrik: Industrielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

essenten äußern sollen. Er zerfällt in einen Generaltarif und in einen Minimaltarif, wobei ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen ist, auf dem Wege von Handelsvertrags-Verhandlungen eine Ermäßigung der Ansätze herbeizuführen. Die Zölle verstehen sich in Goldpeseten per Kilo netto.

Für die Seiden-Kategorie kommen namentlich folgende Tarifnummern in Frage:⁴

T.N.

		Gen. T.	Min. T.	
		Goldpeseten	p. kg	
	Gewebe aus Seide, Floreteide oder Kunstseide, rein oder gemischt:			
1194	roh	50	20	
1195	weiß gemacht, gefärbt, bedruckt od. gauffriert	80	32	
	Halbseidene Gewebe mit Wolle gemischt:			
1196	roh	75	25	
1197	weiß gemacht, gefärbt, bedruckt od. gauffriert	75	30	
	Halbseidene Gewebe mit Baumwolle oder mit andern Pflanzen-Gespinsten gemischt:			
1198	roh	54	18	
1199	weiß gemacht, gefärbt, bedruckt od. gauffriert	58	23	
	Samt und Plüsche aus Seide, Floreteide oder Kunstseide:			
1200	ganz aus Seide, Floreteide, Kunstseide oder gemischt, roh, gefärbt und bedruckt	130	52	
1201	mit Wolle, Baumwolle oder andern Gespinsten gemischt, roh, gefärbt od. bedruckt	65	26	
	Rohseide:			
1180	Grège, roh	2	0.25	
1181	Rohseide gezwirnt, roh	15	6	
1182	desgl. gefärbt (auch gefärbte Grège)	21	7	
	Kunstseide:			
1186	roh, ungezwirnt	1	0.40	
1187	ungezwirnt, getärtet	12	4	
1189	gezwirnt, gefärbt	14	4.50	
	Floreteide:			
1184	gezwirnt, nicht gefärbt	10	2	
1185	gefärbt, gezwirnt oder nicht gezwirnt	14	4.40	

Für die Schweiz kommt in erster Linie die Tarifnummer 1195, ganz seidene Gewebe, gefärbt, bedruckt usw. in Frage. Der Minimalzoll würde sich mit 32 Peseten um 4 Peseten niedriger stellen, als der Ansatz des heute geltenden Provisoriums, während diese Gewebe-Kategorie ursprünglich mit einem Zoll von 18 Peseten belastet war. Auch bei dem letzten verhältnismäßig niederen Ansatz war es für die schweizerischen Fabrikations- und Exportfirmen fast unmöglich, größere Geschäfte mit Spanien zu tätigen, sodaß auf dem Wege von Verhandlungen eine ganz beträchtliche Herabsetzung des im neuen Tarif vorgesehenen Minimalansatzes notwendig sein wird, wenn in Zukunft schweizerische Seidengewebe und Bänder in Spanien noch verkauft werden sollen.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß wenn die Schweiz den spanischen Weinen und andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Einfuhr in die Schweiz unter erträglichen Bedingungen ermöglicht, die Schweiz für ihre Industrieerzeugnisse gleichfalls erhebliche Zugeständnisse erzielen wird; dies umso mehr, als die bedeutende catalonische Seidenweberei überhaupt keines Zollschutzes bedarf, da sie unter erheblich günstigeren Bedingungen arbeitet als die gleichartige schweizerische Industrie.

Industrielle Nachrichten

Schweiz.

Die Lage in den schweizerischen Industrien. In keiner Branche sind, wie aus den periodisch erscheinenden Berichten des eidg. Arbeitsamtes hervorgeht, in den letzten drei Wochen wesentliche Veränderungen im Beschäftigungsgrad eingetreten. Einzig im Hotelgewerbe sind mehr offene Stellen als Arbeitsuchende anmeldet. Auch beim Haushaltungspersonal bessert sich die Lage. In diesen beiden Zweigen kommen aber heute nur noch minimale Arbeitslosenziffern in Betracht. Sonst hat sich die Situation, soweit sie nicht stabil geblieben ist, in allen Industrien und Gewerben weiterhin verschlechtert; z. B. in der Maschinenindustrie und elektr. Branche, in der Textilindustrie, in der Uhrenindustrie, die von Woche zu Woche steigende Arbeitslosenziffern melden. In der Textilindustrie werden 42,736 gänzlich und teilweise Arbeitslose registriert, in der Uhrenindustrie 31,815. Ähnlich ist die Situation in der Maschinenindustrie mit 26,552 Arbeitslosen. Besonders schlimm steht es in der Textilindustrie, wo zwei Drittel

der Arbeitslosen gänzlich arbeitslos sind, während es in der Uhrenindustrie 50 und in der Maschinenindustrie 30 Prozent sind. Die Exportindustrien insgesamt stellen, die ungelernten Hilfskräfte unberücksichtigt, stets etwa 85 Prozent der Arbeitslosen. Von einer Besserung der Lage, wie sie beim Erlaß von Einfuhrverboten immer und immer wieder versprochen wurde, ist rein nichts zu merken. Im Gegenteil, die Situation hat sich sogar verschärft, was die gestiegene Ziffer der gänzlich Arbeitslosen zeigt. Es ist sehr zu befürchten, daß der Marasmus in den Exportindustrien innert kürzester Zeit auch auf die bis jetzt nicht notleidenden gewerblichen Betriebe übergreift; denn nicht nur im Stickereizentrum und in den Uhrgebieten hängt der Gang und Beschäftigungsgrad der gewerblichen Betriebe sehr eng mit der Tätigkeit der Exportindustrien zusammen. Wenn durch behördliche Maßnahmen eine Linderung der Lage angestrebt werden soll, so kann dies nur in der Richtung einer Belebung der Exportbetriebe geschehen, und hier helten alle Hemmungen und Schutzzölle nichts.

T.-A.

Die Arbeitslosigkeit in der Textilindustrie wird im letzten Monatsbulletin des eidg. Arbeitsamtes wie folgt geschildert: Seidenstofffabrikation: Von insgesamt 13,738 Arbeitern arbeiten voll: 2834 mit 272,064 Std. pro Zahltagsperiode; verkürzt: 9376 mit 521,586 Std. pro Zahltagsperiode; sind arbeitslos: 1528 mit 146,688 Std. pro Zahltagsperiode. Der Gesamtarbeitsausfall beträgt 525,198 Std. pro Zahltagsperiode, oder, auf die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter berechnet: 39,8 Prozent. Seidenbandfabrikation: Keine Besserung. Seidenhilfsindustrie: Von insgesamt 15 Färbereien und Appreturen müßten 10 die übliche Arbeitszeit durchschnittlich um zirka 12,9 Stunden wöchentlich reduzieren. Spinnerei-, Zwirnerei- und Webereiindustrie: Die Zahl der gänzlich oder teilweise Arbeitslosen hat sich auf zirka 4800 erhöht. Weitere Einschränkungen stehen speziell in der Buntweberei in Aussicht. Wollindustrie: Leichte Besserung in der Beschäftigung der Kammgarnspinnerei; alle andern Zweige weisen starke Reduktionen auf. Weitere Einschränkungen in Aussicht. Stickerei-Industrie: Keine Besserung.

Aus der St. Galler-Stickereiindustrie wird der „N.Z.Z.“ berichtet: Die kürzlich stattgefundenen ordentlichen Generalversammlungen des Schweiz. Verbandes der Schiffilohnmaschinenbesitzer beschäftigte sich vor allem mit der Frage der Aufhebung oder Beibehaltung der Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne. Mit einhelliger Entscheideneheit beschloß die Versammlung, am Bundesratsbeschuß vom 2. März 1917 betr. die Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne grundsätzlich festzuhalten. Im weiteren soll das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement erteilt werden, mit Dringlichkeit neue Mindeststundenlöhne gemäß den Vorschlägen des Verbandes der Schiffilohnstickereien festzulegen. Sowohl vom Vorstandstisch aus wie auch aus der Mitte der Versammlung wurde betont, daß für den unerwarteten Fall, als der Bundesrat sich nicht zur Festlegung der vorgeschlagenen Mindeststundenlöhne sollte entschließen können, der Bundesratsbeschuß vom März 1917 nicht aufgehoben, sondern nur vorläufig suspendiert werden sollte, in der Erwartung, daß zwischen den interessierten Verbänden bis 1. November doch noch eine Einigung möglich gemacht werde. Im weiteren wurde auch dargelegt, daß bei einer Neuregelung der Stichpreise und Lohnverhältnisse in der Stickereiindustrie unter Umständen mit allen Kräften auf allgemein verbindliche Gesamtarbeitsverträge hingearbeitet werden müsse, und der Vorstand wurde beauftragt, mit andern Organisationen eine Revision des Fabrikgesetzes herbeizuführen im Sinne einer Abschaffung der schablonisierten 48-Stundenwoche, die unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der ostschweizerischen Landesindustrie unbedingt der 55-Stundenwoche weichen sollte.

Deutschland.

Die Lage der Textilindustrie wird in der „Wollen- und Leinenindustrie“ wie folgt geschildert: Die bessere Nachfrage nach Artikeln der

Wollenindustrie hat seit unserem letzten Berichte keine Einschränkung erfahren. Es hat den Anschein, als ob die Konsumanten ihre Zurückhaltung endgültig aufgegeben hätten. Den neuen Musterkollektionen wurde, soweit sie bereits versandt sind, allgemein lobende Anerkennung zuteil; man hofft, daß auf Grund der Muster größere Bestellungen vergeben werden. Die Kunsthilfsfabriken, Spinnereien und Webereien sind derzeit gut beschäftigt und erwarten ein befriedigendes Wintergeschäft, falls nicht ein Rückschlag wieder eintritt und die gegenwärtige Besserung nur eine Übergangsscheinung darstellt. — Dem vertragslosen Zustande in der

Wirkwarenindustrie ist noch kein Ende bereitet worden. Der „Verein deutscher Wirkereien“ hat zwar neue Zahlungs- u. Lieferungsbedingungen aufgestellt, die als Ziel 30 Tage vom Schluß des Liefermonats ohne jeden Abzug vorsehen. Ein Hinausschieben des Rechnungstages ist ebensowenig zulässig wie eine Vorausberechnung; ebenso ist es verboten, Waren, die nach dem 25. eines Monats geliefert wurden, erst als im folgenden Monate geliefert zu betrachten. Auch sind ausgeschlossene Umsatzvergütungen, Warenrabatte und sonstige Zuwendungen mittelbarer oder unmittelbarer Art. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Die Nachlieferungsfrist beträgt mindestens drei Wochen; sie tritt nicht selbsttätig in Kraft, sondern ist nach Ablauf der Lieferzeit vom Käufer zu setzen. Die Festlegung der Nachlieferungsfrist gleich bei Auftragserteilung ist unzulässig. Diese Konditionen sind aber ohne Einverständnis mit den Abnehmerverbänden aufgestellt worden. In den Verhandlungen mit diesen verlangten die Einzelhändler statt der Konditionen „30 Tage nach Schluß des Liefermonates rein netto“ ein Ziel von 60 Tagen netto Kasse oder bei Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Schluß des Liefermonates 2 Prozent Kassakonto. Diese Forderung erklärten die Fabrikanten nicht bewilligen zu können. Dagegen hätten sie die ferner verlangten 5 Respektage bei der Festsetzung der Zahlungsfrist und die Valutierung der Rechnungsbeträge nach dem 25. auf den nächstfolgenden Monat bewilligt. Die Vertreter der Abnehmerverbände wollten jedoch eine Vereinbarung ohne Skontogewährung und Hinausschiebung des Zahlungszieles nicht abschließen, so daß die Verhandlungen an diesen wesentlichen Punkten scheitern mußten. — Der günstigere Beschäftigungsgrad in der

Baumwollindustrie hält weiter an. Viele Spinnereien konnten, sogar wieder mehr Spindeln einstellen, da sie in manchen Fällen bis Ende dieses Jahres ausverkauft sind. Den Alarmnachrichten über die sich plötzlich so schlecht gestaltenden Aussichten der amerikanischen Baumwollernte wird nicht Vertrauen entgegengebracht. Man ist jenseits des Kanals immer bemüht gewesen, die Ware so hoch als möglich an den Mann zu bringen. In den Mitteln, die zu diesem Zwecke angewandt werden, ist man nicht gerade wählisch. Einmal ist es der Bollweevil, das andermal die Witterung usw., die plötzlich alles auf den Kopf stellen. „Journal of commerce“ schätzt den Durchschnittsstand auf 67,8 Prozent, die „American cotton association“ auf nur 62 Prozent, was ungefähr 8,658,000 Ballen gleichkommen würde. Hierbei darf man aber nicht vergessen, daß aus der vorjährigen Ernte 9 Mill. Ballen übertragen wurden, unter denen Zuhilfenahme ohne Zweifel ein Auskommen zu finden sein wird. — Vom Rohseidenmarkt wird das Einsetzen sehr fester Preise signalisiert, und zwar sind sowohl italienische, als auch französische, japanische und chinesische Seiden beträchtlich gestiegen. Unsere

Seidenindustrie hat daher mit dieser Aufwärtsbewegung zu rechnen. Teilweise finden die erhöhten Preise in den Forderungen für die Fabrikate bereits ihren Ausdruck, dem sich der Konsum eben anpassen müssen wird.

Oesterreich.

Die Vorarlberger Textilarbeiterschaft und die schweizerische Stickereiindustrie. Der Umstand, daß die vorarlbergische Textilarbeiterschaft neuerdings zu einer Gehaltserhöhung ausholt, kann in der ostschweizerischen Landesindustrie nicht unbeachtet bleiben. 20 bis 30 Prozent Lohnaufbesserung verlangen die Textilarbeiter Vorarlbergs, nachdem ihnen erst vor kurzen Monaten entgegengekommen wurde. Einmal behaupten sie, die Lohnaufbesserung sei durch die teuren Lebensverhältnisse im Lande zur Notwendigkeit geworden; anderseits weisen sie auf die verhältnismäßig weit höhere Bezahlung jenseits des Rheins hin. Auch der Umstand, daß das Vorarlberg in der Lage ist, die Stickereierzeugnisse immer noch wesentlich billiger auf den Markt werfen zu können, als das der sicherlich weit besser ausgebauten schweizerischen Stickerei möglich ist, muß als Beweis herhalten, daß die Arbeitskraft in der ganzen Vorarlberger Textilindustrie auch heute noch zu wenig bezahlt wird. Die Behauptung der Arbeitgeberschaft, daß ihr eine solche Lohnaufbesserung absolut unmöglich sei, wird denn auch nicht als absolut stichhaltig hingenommen. Eine Erhöhung der Arbeitslöhne im Vorarlberg, zusammen mit den Lohnabbaubestrebungen in der ostschweizerischen Stickereiindustrie hätte zur Folge, daß allmählich ein Ausgleich in den Herstellungskosten von Stickereien im Vorarlberg und der Schweiz in die Wege geleitet würde, wenigstens einigermaßen, und daß dann wieder von einem einheitlichen schweizerisch-vorarlbergischen Stickereigebiete gesprochen werden könnte.

„N. Z. Z.“

Frankreich.

Textilarbeiterstreik. Am 16. August ist im Industriegebiet von Roubaix, Tourcoing, Lille, Croix, Lannoy usw. der Streik ausgebrochen. In Tourcoing wurden 165 Spinnereien geschlossen, die Zahl der Streikenden beträgt 28,500, in Roubaix streiken 25,000 Arbeiter, 110 Fabriken wurden geschlossen. In den kleineren Städten wie Crois-Aasquehal, Halluin und Vatreille sind mehrere tausend Arbeiter im Streik.

Die Ursache des Streikes ist, daß die Unternehmer beschlossen hatten, die Teuerungszulagen herabzusetzen; vom 15. August ab sollten 10 Rp. die Stunde gekürzt werden und weitere 10 Rp. vom 1. September. Der Beschuß wurde zunächst angenommen, aber infolge scharfer Agitation, die in Lille einsetzte, protestierten die Arbeiter mit dem Hinweis, daß die Kosten der Lebenshaltung nicht dem Abzug entsprechend gefallen seien.

England.

Das englische Anti-Dumpinggesetz. In den „Mitteilungen“ war schon mehrmals davon die Rede, daß die englische Regierung durch verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen die einheimische Industrie vor dem Wettbewerb der valutaschwachen Länder zu schützen beabsichtige. Da grundsätzlich an der Zollfreiheit festgehalten werden soll, so handelt es sich um eine Gelegenheitsgesetzgebung, die eine besondere Art der Einfuhr treffen will. Das eine Gesetz führt für fünf Jahre einen Zoll von 33% für eine Anzahl Artikel ein, welche, mit Ausnahme der chemischen und Farbindustrie, die Schweiz nicht in erheblichem Maße berührt. Wichtiger ist das zweite Gesetz, das auf die Einfuhr von Ländern Anwendung findet, deren Valuta auf dem englischen Markte, im Verhältnis zur Pfundwährung entwertet ist und deren Erzeugnisse zu Preisen angeboten werden, die niedriger sind, als diejenigen, welche die englische Industrie zu stellen vermag. Der Ausgleichszoll für Waren solcher Art ist auf 33 1/3 % des Wertes der Ware festgesetzt. Das Haus der Gemeinen hat mit 176 gegen 54 Stimmen die Regierungsvorlage angenommen und die Kammer der Lords in gleichem Sinne beschlossen. Das Gesetz wird am 1. Oktober 1921 in Kraft treten.

Die schweizerische Exportindustrie, die auf den Auslandsmärkten in hohem Maße unter dem Wettbewerb der valutaschwachen Länder leidet, kann das Vorgehen der englischen Regierung nur begrüßen, wenn sie auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus bedauern muß, daß England das bisher hochgehaltene Prinzip des Freihandels in gewissem Sinne durchbricht. Von diesem Standpunkte aus flößt die Anti-Dumpinggesetzgebung berechtigte Bedenken ein, da die Erfahrung zeigt, daß schutzzöllnerische Maßnahmen irgendwelcher Art, und mögen sie noch so sehr durch die Verhältnisse begründet sein, sich nicht nur kaum mehr beseitigen lassen, sondern auch ein Weitergehen auf diesem Gebiete bedingen. Soweit Befürchtungen dieser Art in den Vordergrund geschoben werden, sind denn auch die Proteste der durch die Anti-Dumpinggesetzgebung betroffenen Länder, insbesondere Frankreichs, gerechtfertigt; dagegen nehmen sich die Ausführungen der französischen Presse über die Vorteile des Freihandels und der Notwendigkeit niedrigerer Zölle eigenartig aus, da dieses Land selbst immer mehr in schutzzöllnerischem Fahrwasser schwimmt und nicht zum wenigsten die Veranlassung dafür ist, daß in England der Grundsatz der wirtschaftlichen Wiedervergeltung mehr und mehr Oberhand gewinnt. Ebenso muß die in Frankreich und andern valutaschwachen Ländern vertretene Auffassung, als ob die Produktionskosten durch die Geldentwertung nicht beeinflußt würden, d. h. die Produktion z. B. in Frankreich ebenso teuer zu stehen komme, wie in einem Lande mit voller Valuta, zurückgewiesen werden. Auf Seidenwaren insbesondere trifft zwar zu, daß ein Teil des Erzeugnisses, die Rohseide, in jedem Lande gleich teuer bezahlt werden muß. Die Löhne und Gehälter, die Auslagen für die Hilfsindustrie und den kaufmännischen Betrieb sind jedoch in den valutaschwachen Ländern viel niedriger als in den andern Staaten, anders ließen sich die großen Preisunterschiede für die gleiche Ware auf den ausländischen Märkten nicht erklären.

Die Wirkung des englischen Zuschlagszolles wird allerdings in dem Sinne eine beschränkte sein, als anscheinend die Einfuhr aus denjenigen Ländern, von den neuen Maßnahmen nicht getroffen werden soll, mit denen die mit England seinerzeit abgeschlossenen Handelsverträge noch zurecht bestehen. Es würde dies bedeuten, daß Seidenwaren französischer, deutscher und tschechoslowakischer Herkunft den Ausgleichszoll von 33 1/3 % entrichten müssten, nicht aber die gleichartigen Erzeugnisse aus Japan und Italien. Angesichts des Standes der japanischen Valuta kämen die Anti-Dumpingvorschriften für dieses Land über-

haupt nicht in Frage, während demnach die Comaskerfabrik nach wie vor in der Lage sein wird, in England ihre unter außerordentlich günstigen Bedingungen fabrizierten Gewebe zu den gleichen Bedingungen zu verkaufen, wie die schweizerische Industrie. Der an sich anzuerkennende Standpunkt der Respektierung der Handelsverträge hat in diesem Falle zur Folge, daß der beabsichtigte Schutz der englischen Industrie ein nur teilweise sein wird.

Belebung in der Baumwollindustrie. Die Webereien der bedeutendsten Zentren haben so ziemlich alle wieder den vollen Betrieb aufgenommen und die Aussichten werden zuversichtlich beurteilt. Stellenweise mangeln Schußgarne. Wo die Aufträge nicht zureichen, läßt man 4-Stuhlweber 3 Stühle, 3-Stuhlweber 2 Stühle bedienen. Ueber die Situation in der Spinnindustrie berichtete der Vorsitzende auf der jüngsten Jahresversammlung des Verbandes in Manchester, daß dieselbe ein Jahr nie dagewesener Depression hinter sich habe. Neun Monate durch konnte mit Mühe und Not nur beträchtlich eingeschränkt gearbeitet werden. Günstigere Perspektiven seien noch immer nicht vorhanden. Der Verband beschloß zur Beobachtung der Vorgänge in der ost-indischen Zollgesetzgebung ein permanentes Komitee einzusetzen. Aus Blackburn wird berichtet, daß seit Herbst des Vorjahres das Bild des Geschäftsganges das erstmal wieder erfreulicher erscheine. Die Anzahl der total gestandenen Fabriken ist bis auf 12 gesunken. Stellenweise ist man mit Reparaturen und Wiederinstandsetzungen der Maschinen beschäftigt. Der Ausblick ist ermutigender und besser. Anfragen nach Ware, besonders Dhooties, für den indischen Markt mehren sich. Auch die Nachfrage nach gemusterter Ware lebt auf. Der entscheidende Faktor ist mehr und mehr die Bezahlung und das Geldproblem. In dieser Beziehung ist aber immerhin eine kleine Er'eicherung bemerkbar. Von einem der größeren Märkte in Südamerika ist eine erhebliche Geldüberweisung eingetroffen. Man hofft auf den Eintritt normaler Verhältnisse noch vor Beginn des Winters. („Wollen- und Leinen-Industrie“).

Spinnerei - Weberei

Erfindungen und Erfinderschicksale in der Textilindustrie.

Von Th. Wolff-Friedenau.

(Nachdruck verboten.)

Ein günstigeres Schicksal und ein großer Erfolg dagegen war dem Nachfolger Hargreaves in der Erfindungsgeschichte der Spinnmaschine, Richard Arkwright beschieden, der den glänzendsten Namen als Erfinder in der Geschichte dieser Maschine aufweist und sich durch seine Leistungen für immer den Dank der Menschheit verdient hat. Sein Lebensgang und seine Laufbahn als Erfinder sind in mehrfacher Hinsicht interessant. Arkwright, geboren am 23. Dezember 1732 zu Preston in Lancashire, war ursprünglich Barbier und hat dieses Gewerbe auch Jahre hindurch ausgeführt bevor er, einer angeborenen Neigung folgend, umsattelte und sich mit dem Uhrmacher Kay in Warrington zur Begründung einer mechanischen Werkstatt vereinigte. Seine erste Idee war freilich noch nicht diejenige der Spinnmaschine, sondern die Erfindung des — Perpetuum mobile. Glücklicherweise blieb er vor dem Schicksal so vieler anderer, die über der Lösung dieses Problems ihre Zeit, ihr Geld und schließlich auch ihren Verstand verloren, verschont, indem er schon bald das Verfehlte dieses Bemühens einsah und sich anderen Aufgaben zuwandte, wo ihm mehr Erfolg beschieden war. Er wandte sich der Erfindung der Spinnmaschine zu, die damals ein vielrohrtertes Problem in England war. So wenig Erfolg bis dahin auch die Erfinder solcher Maschinen zu verzeichnen gehabt hatten, so arbeiteten damals doch zahlreiche mehr oder weniger erforderlich veranlagte Köpfe an der Lösung dieses Problems, Arkwright soll durch das Bekanntwerden der Maschine von Hargreave angeregt worden sein, ebenfalls eine solche Maschine zu konstruieren. Mit finanzieller Unterstützung eines Freundes und unter dem Beistand seines Sozius Kay stellte er im Jahre 1768

seine erste Spinnmaschine fertig, auf die er im folgenden Jahre ein Patent nahm. Seine Maschine stellte eine Verbindung der Wyattschen Streckwalzen zum Strecken der Krempelbänder mit der Flügelspindel des altbekannten Spinnrades dar. Arkwrights Maschine war jedoch technisch bereits viel vollkommener und exakter ausgeführt und auch mit einer Reihe neuartiger Einrichtungen versehen; das Strecken wurde durch drei Paar Walzen bewirkt, das Aufwinden des Fadens durch Heben und Senken einer Spulenbank. Ausziehen, Drehen und Aufwickeln erfolgte wie beim Spinnrade gleichzeitig.

Diese erste Spinnmaschine Arkwrights wurde im Jahre 1768 fertiggestellt, aus welchem Jahre auch das Patent stammt. Zum Zweck der praktischen Verwertung der Maschine setzte sich Arkwright mit der berühmten Spinnerei von Strutt & Need in Nottingham in Verbindung. Die Besitzer der Firma, die den Wert der neuen Maschine sehr wohl zu würdigen wußten, schossen ihm die Mittel vor, um eine Spinnerei zu begründen, in der er seine Maschine zur praktischen Anwendung brachte. Von Anfang an hatte Arkwright die Maschine zum Betrieb mit Wasserkraft eingerichtet, und dieser Eigenschaften wegen wurden die nach seinen Konstruktionsprinzipien gebauten Maschinen Watermaschinen, das von ihnen erzeugte Garn Watergarn oder Watertwist genannt, und diese Bezeichnungen sind bis heute beibehalten worden. Selbst als dann späterhin die Dampfmaschine zum Antrieb solcher Maschinen benutzt wurde, geschah das ursprünglich nur in der Weise, daß die Dampfmaschine vermittelst einer Pumpe Wasser hob, das dann auf das Wasserrad der Spinnmaschine geleitet wurde und diese in Bewegung setzte.

Die Arkwrightsche Maschine, die unsere Abbildung 2 widergibt, erwies sich von Anfang an als ein sehr geeignetes maschinelles Hilfsmittel für die Spinnerei und hatte bald bedeutende Erfolge zu erzielen. Damit beschwore aber Arkwright in ganz ähnliche Weise, wie es bei Har-

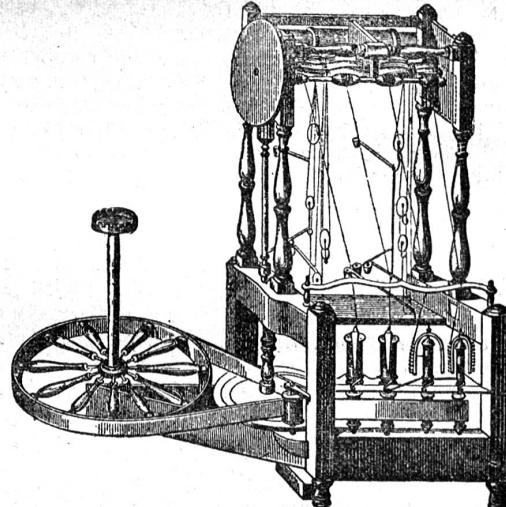


Abb. 2. Arkwrights Spinnmaschine.

greave der Fall gewesen war, die Mißgunst und den Unverständ der Kreise der berufsmäßigen Spinner, die sich durch seine Maschine bedroht glaubten, gegen sich. Auch er hatte Verfolgungen und Anfeindungen zu erleiden, auch seiner Maschine drohte mehr wie ein Mal das Schicksal der Vernichtung. Doch hatte sich die neue Maschine verhältnismäßig bald und schnell auch in anderen Spinnereien eingeführt, so daß diese Vernichtungspläne nicht zu Ende geführt werden konnten. Späterhin aber wurde ihm von den Gebrauchern seiner Maschine das Erfindungsrecht bestritten und die Giltigkeit seines Patentes angegriffen. Diese Angriffe stützten sich auf die Ähnlichkeit der Watermaschine mit der Wyattschen Maschine,